



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

26 K 6884/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 147/19 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7470338-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat Richter am Verwaltungsgericht Jeratsch
als Berichterstatter
der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung

am 4. Februar 2020

für **R e c h t** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nummern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. August 2019 verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die [REDACTED] 1975 [REDACTED] in der Türkei geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige. Seit dem 23. März 2015 ist sie mit dem syrischen Staatsangehörigen [REDACTED] verheiratet. Beide lebten zusammen in Syrien und haben zwei minderjährige Kinder.

Zunächst verließ der Ehemann der Klägerin Syrien und reiste am 27. Dezember 2015 nach Deutschland ein. Ihm wurde durch unanfechtbaren Bescheid des BAMF vom 29. November 2016 (Gz. 6417794-475) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Später verließ die Klägerin zusammen mit den beiden Kindern Syrien und reiste am 22. März 2018 nach Deutschland ein und wurde am 27. März 2018 in der Erstaufnahmeeinrichtung in Münster als Asylsuchende registriert.

Ihren förmlich am 16. April 2018 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch Bescheid vom 29. August 2019, zugestellt am 5. September 2019, ab (Ziffer 2 des Bescheides). Der Bescheid enthielt desweiteren die Feststellung, dass der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird (Ziffer 1) und dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (Ziffer 3), dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4) sowie die Aufforderung an die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in die Türkei, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Ziffer 5), ferner die Befristung des Einreise-

und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 1 Monat ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung der Ablehnung des subsidiären Schutzstatus heißt es in dem Bescheid u.a., eine Ableitung dieses Status von ihrem syrischen Ehemann sei für die Klägerin nicht möglich, da diese nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie ihr Ehemann besitze.

Am 18. September 2019 hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Soweit ihre Klage zunächst über diesen Antrag hinaus zusätzlich auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hat sie diese durch Schriftsatz vom 31. Januar 2020 zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des BAMF verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Berichterstatter und gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die Einstellung des Verfahrens, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, beruht auf § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO.

Soweit die Klägerin ihre Klage aufrechterhalten hat, hat diese Erfolg. Die Klägerin hat im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens dieses Urteils (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus durch die Beklagte; soweit die Nummern 3 bis 6 des Bescheides des BAMF vom 29. August 2019 dem entgegenstehen, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Anspruch der Klägerin folgt aus § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 AsylG. Hiernach wird u.a. dem Ehegatten eines Ausländers, dem der subsidiäre Schutzstatus

zuerkannt wurde, auf Antrag ebenfalls der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, wenn (1.) die Anerkennung des subsidiär Schutzberechtigten unanfechtbar ist, (2.) die Ehe mit dem subsidiär Schutzberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der subsidiär Schutzberechtigte politisch verfolgt wird, (3.) der Ehegatte vor der Anerkennung des Ausländers als subsidiär Schutzberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und (4.) die Anerkennung des subsidiär Schutzberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Sämtliche Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 AsylG liegen in der Person der Klägerin vor. Die Klägerin ist Ehefrau des Herrn [REDACTED] was das Gericht als durch den in der Asylakte der Klägerin befindlichen Heiratsvertrag nebst Übersetzung in die deutsche Sprache (Ehevertrag vor dem Scharia-Gericht [REDACTED] vom [REDACTED]) nachgewiesen ansieht, zumal auch die Beklagte insoweit keine Bedenken angemeldet hat. Der dem Ehemann der Klägerin durch Bescheid des BAMF vom 29. November 2016 zuerkannte subsidiäre Schutzstatus ist unanfechtbar. Die Ehe hat bereits in Syrien als dem Staat, in dem dem Ehemann der Klägerin dem vorgenannten Bescheid zufolge ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht, bestanden; sie wurde in Syrien geschlossen und die Eheleute haben übereinstimmenden Angaben zufolge im Anschluss daran in Syrien gelebt; insoweit hat der Sprachmittler in der Anhörung der Klägerin vom 20. April 2018 ausgeführt, aufgrund des Wortschatzes der Klägerin, der nur durch eine sensible Sprachaufnahme in Syrien habe gelernt werden können, sei davon auszugehen, dass die Klägerin die letzten Jahre in Syrien ihren Aufenthalt gehabt habe. Die Klägerin hat ihren Asylantrag auch unverzüglich nach ihrer Einreise nach Deutschland gestellt; abgesehen davon, dass der Zeitverzug zwischen kurz nach ihrer Einreise am 22. März 2018 erfolgter Erstregistrierung am 27. März 2018 und anschließender förmlicher Asylantragstellung am 16. April 2018 bereits nur geringfügig ist, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin diesen zu vertreten haben könnte. Schließlich ist auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenüber dem Ehemann der Klägerin nicht im Sinne des § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG zu widerrufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, sind die Verwaltungsgerichte im Familienasylverfahren nach § 26 Abs. 2 AsylG weder verpflichtet noch berechtigt, Gründe für den Widerruf der Asylanerkennung des Stammberechtigten nach § 73 Abs. 1 AsylG zu prüfen, solange der Leiter des BAMF ein Widerrufsverfahren nicht eingeleitet und den betroffenen Stammberechtigten hierzu nicht angehört hat,

vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Mai 2006 – 1 C 8/05 –, BVerwGE 126, 27.

Weder hat die Beklagte mitgeteilt noch ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten noch liegen sonst Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leiter des BAMF im Falle des Ehemannes der Klägerin ein Widerrufsverfahren eingeleitet hätte.

Soweit in der Rechtsprechung teilweise vertreten wird, § 26 AsylG sei teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass internationaler Schutz nicht auf Personen erstreckt wird,

die bereits aufgrund ihres Personalstatuts als Angehörige eines schutzfähigen anderen Staates keines Schutzes bedürfen,

vgl. z.B. VG Cottbus, Urteil vom 17. Januar 2019 – 5 K 511/18.A –, juris, Rn. 17 f.,

folgt das Gericht dem nicht.

Die als einheitliche Entscheidung zu treffende Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und 83b AsylG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Gegenstandswert richtet sich nach § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

6

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Jeratsch



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf